

Information zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Im BAföG sind verschiedene Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder Erkrankung vorgesehen, die zu einigen Besonderheiten führen. Insbesondere die Verlängerung der Förderungshöchstdauer bzw. die spätere Abgabe des Leistungsnachweises (§-48 Bescheinigung) spielen für viele Studierende mit Beeinträchtigung eine wichtige Rolle. Im Text wird der Begriff BAföG nicht nur als Abkürzung für das Gesetz genutzt, sondern auch analog für Ausbildungsförderung.

BAföG dient lediglich der Studienfinanzierung (Lebensunterhalt und Ausbildung) und deckt nicht den behinderungsbedingten Mehrbedarf ab. Hier kommen ggf. andere Kostenträger ins Spiel. Nachfolgende Informationen haben den Fokus auf Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, es gibt aber noch weitere Regelungen (z.B. bei Gremienarbeit, Kindererziehungszeiten, später Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung), die für Sie zusätzlich eine Rolle spielen könnten. Darüber müssen Sie sich gesondert informieren.

Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung können folgende Themen von Bedeutung sein:

1. Teilzeitstudium	2
2. Erkrankung, Beurlaubung, Leistungen nach dem SGB II	2
3. Leistungsnachweis/§-48-Bescheinigung	4
4. Förderungshöchstdauer	5
5. Studienabschlussförderung/Bankdarlehen	8
6. Überschreitung der Altersgrenze	8
7. Fachrichtungswechsel	9
8. Zweitausbildung	10
9. Erhöhte Einkommensfreibeträge für Auszubildende, Eltern und Ehepartner/eingetragene Lebenspartner	10
10. Erhöhte Vermögensfreibeträge für Studierende	10
11. Rückzahlung	11
12. Erlass	11
13. Weitere Informations- und Beratungsangebote	11

1. Teilzeitstudium

„Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.“ (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG). Hierbei geht das BAföG-Amt von einer Vollzeitausbildung aus, wenn im Durchschnitt pro Semester 30 ECTS Leistungspunkte vergeben werden.

Ein reguläres Teilzeitstudium ist daher von einer BAföG-Förderung ausgeschlossen. Dies ist bisher nur in einigen Studiengängen der HAW Hamburg möglich (Stand WS 15/16). Siehe: www.haw-hamburg.de/teilzeitstudium

Sie können jedoch, auch im Rahmen eines regulären Vollzeitstudiums Ihr Studium in die Länge strecken, Ihr Pensum behinderungs- oder krankheitsbedingt reduzieren und so an Ihr jeweiliges Leistungsvermögen anpassen (siehe 3.2 Spätere Vorlage des Leistungsnachweises - bzw. 4. Verlängerung der Förderungshöchstdauer).

2. Erkrankung, Beurlaubung, Leistungen nach dem SGB II

„Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.“ (§ 15 Abs. 2a BAföG).

Laut Verwaltungsvorschrift wird der Monat, in den der Beginn des die Ausbildung hindernden Ereignisses fällt, bei der Dreimonatsfrist nicht mitgezählt. Zum Beispiel: Sie erkranken Mitte September und können Ihr Studium nicht weiterführen. Bis Ende Dezember erhalten Sie weiter BAföG.

Sind Sie länger krank, entfällt Ihr Anspruch und Sie müssen im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht das BAföG-Amt über eine längere Unterbrechung des Studiums informieren. Es wird dann zu einer Rückforderung kommen, da BAföG unter der Voraussetzung bewilligt und gezahlt wird, dass das Studium tatsächlich durchgeführt wird. Die Rückforderung, die sofort fällig ist, kann mit neuen BAföG-Zahlungen aufgerechnet werden. Gegen die Aufrechnung können Sie ggf. Widerspruch einlegen, welcher aufschiebende Wirkung hat oder Sie können eine Stundung oder Ratenzahlung vereinbaren.

Bei längerfristigen Studienunterbrechungen aufgrund von Erkrankung haben Sie die Möglichkeit, sich semesterweise von der Hochschule beurlauben zu lassen (siehe Immatrikulationsordnung der HAW). Während einer Beurlaubung haben Sie keinen BAföG-Anspruch, Sie können aber ggf. SGB II (oder SGB XII) Leistungen beziehen. Urlaubssemester werden nicht auf die BAföG-Förderungshöchstdauer angerechnet, da sie nicht als Fachsemester, sondern nur als Hochschulsemester zählen.

Eine Beurlaubung ist auch rückwirkend für das laufende Semester möglich, wenn Sie mind. die Hälfte der Lehrveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen nicht besuchen können/konnten. Eine Beurlaubung hat verschiedene Auswirkungen auf das BAföG bzw. die Studienfinanzierung:

Ausfallzeit/ Erkrankung:	(Zeitpunkt der) Beurlaubung:	Auswirkungen aufs BAföG:
Z.B. Geplanter Klinikaufenthalt für mehrere Monate im kommenden Semester	Beurlaubung im Voraus für das kommende Semester.	Urlaubssemester zählt nur als Hochschulsemester, nicht als Fachsemester. Keine BAföG-Förderung für das kommende Urlaubssemester, ggf. existenzsichernde SGB II (oder SGB XII) Leistungen.
2,5 Monate während des Semesters erkrankt (keine Teilnahme an Lehrveranstaltungen)	Variante 1: Rückwirkende Beurlaubung (während des laufenden Semesters).	Urlaubssemester zählt nur als Hochschul- semester, nicht als Fachsemester. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht Mitteilung an das BAföG-Amt erforderlich. Rückforderung des BAföGs (i.d.R. für alle bereits ausgezählten Monate des laufenden Semesters), ggf. Widerspruch gegen die Aufrechnung bzw. Stundung oder Ratenzahlung vereinbaren. Keine weiteren BAföG-Zahlungen im Urlaubssemester, ggf. existenzsichernde SGB II (oder SGB XII) Leistungen unverzüglich rückwirkend nach § 28 SGB X beantragen.
	Variante 2: Keine Beurlaubung	Das Studiensemester zählt als Fachsemester. BAföG-Zahlungen laufen weiter. Studienverzögerungen können ggf. ein Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist für die § 48- Bescheinigung bzw. der Förderungshöchstdauer beim BAföG-Amt begründen.

Bei der Entscheidung über eine (ggf. rückwirkende) Beurlaubung ist zu bedenken, welche Auswirkungen die Beurlaubung auf die Studienfinanzierung hat und ob ggf. die Anzahl der Fachsemester eine Rolle spielt. Es gibt Situationen, in denen es sinnvoll sein kann, eine Rückforderung in Kauf zu nehmen. Z.B. wenn Sie sich damit den BAföG-Anspruch insgesamt offen halten können, weil Sie schon vor der Erkrankung einen leichten Leistungsrückstand hatten und durch die Nichtberücksichtigung des Urlaubssemesters als Fachsemester eher in der Lage sind, diesen Rückstand aufzuholen.

Im Falle einer rückwirkenden Beurlaubung samt Rückforderung des BAföGs ist ein rückwirkender Antrag auf existenzsichernde SGB II Leistungen möglich, der unverzüglich gestellt werden muss (§ 28 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 5 SGB II). In der Praxis führt dieser Antrag in der Regel jedoch nicht dazu, dass die durch die BAföG-Rückforderung entstandene

Finanzierungslücke durch rückwirkende SGB-II Leistungen wieder geschlossen werden kann, da das tatsächlich empfangene BAföG vom Job-Center als Einkommen angerechnet wird (Zuflussprinzip). Ob das rechtmäßig ist, ist bisher von den Sozialgerichten noch nicht entschieden worden. Eine Beratung insbesondere vor einer rückwirkenden Beurlaubung ist daher angeraten.

3. Spätere Vorlage des Leistungsnachweises (§-48 Bescheinigung)

3.1 Grundsatz

Für eine Weiterbewilligung des BAföGs über das 4. Fachsemester hinaus, muss dem BAföG-Amt ein Leistungsnachweis gem. § 48 BAföG vorgelegt werden. Dieser Leistungsnachweis muss bescheinigen, dass Sie die üblichen Leistungen und Studienfortschritte nach der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht haben. Achtung: Die Bescheinigung muss fristgerecht innerhalb der ersten 4 Monate des Folgesemesters (i.d.R. aufs dritte oder vierte Fachsemester folgend) eingereicht werden.

Zum Teil weichen die Hochschulen und Departments von den nach den Prüfungsordnungen durchschnittlich vorgesehenen 30 Leistungspunkten pro Semester ab und legen weniger Leistungspunkte pro Semester als „übliche Leistung“ fest. Für die Ausstellung der §-48 Bescheinigung sind die BAföG- bzw. Förderungsbeauftragten in den jeweiligen Departments zuständig.

Eine fristgerechte Vorlage des Leistungsnachweises gegenüber dem BAföG-Amt ist frühestens nach dem 3. Fachsemester möglich. Ein Einreichen der § 48-Bescheinigung (Leistungsstand des dritten Semester wurde erreicht), innerhalb der ersten vier Monate des 4. Semesters hat zur Folge, dass die Weiterbewilligung und Auszahlung meist lückenlos möglich ist und i.d.R. eine Unterbrechung der Auszahlungen vermieden wird.

Für den Anspruch als solches reicht es, bis zum vierten Monat des 5. Semesters den Leistungsnachweis einzureichen. Das BAföG-Amt nimmt jedoch an, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Leistungen des vierten Fachsemesters vollständig erbracht wurden. Somit wird eine Bescheinigung über den Leistungsstand des 4. Fachsemester verlangt. Wer den späteren Abgabezeitraum nutzen will, muss mit einer Zahlungsunterbrechung und einer rückwirkenden Aus- bzw. Nachzahlung rechnen.

Wird der Leistungsnachweis erst im fünften oder im sechsten Monat des 5. Semesters eingereicht, wird i.d.R. erst ab Vorlage des Leistungsnachweises (mit dem dann notwendigen Leistungsstand des 5. Fachsemesters) bewilligt. Die fehlenden Monate werden nicht rückwirkend ausgezahlt und es kommt somit zu einer Finanzierungslücke.

Probleme können sich auch ergeben, wenn Wiederholungsprüfungen erst später angeboten werden oder Leistungen zwar erbracht aber noch nicht bewertet wurden. Laut Verwaltungsvorschrift ist eine Bestätigung der Hochschule notwendig, die bescheinigt, dass trotz ordnungsgemäßem Studienverlauf zu diesem Zeitpunkt noch nicht sämtliche Studienleistungen des laufenden Semesters erbracht werden konnten oder die Leistungen

aus studienorganisatorischen Gründen noch nicht bewertet werden konnten. Auch dann ist eine Abgabe nach dem 5. Monat möglich und es wird trotzdem noch der Leistungsstand des vorigen Semesters zu Grunde gelegt. (Tz. 48.1.1a BAföGVwV).

3.2 Spätere Vorlage des Leistungsnachweises

Behinderungs- oder krankheitsbedingte Gründe können zu einem Leistungsrückstand bzw. einer Studienverzögerung führen. Dies hat zur Folge, dass der vorgeschriebene Leistungsnachweis für das BAföG-Amt nicht fristgerecht eingereicht werden kann. Nach § 48 Abs. 2 BAföG kann eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises zugelassen werden. Es muss dafür glaubhaft gemacht werden, dass sich das Studium aufgrund einer Behinderung bzw. Erkrankung verzögert hat und es nicht möglich war, diese Verzögerung zu verhindern. Die behinderungs- oder krankheitsbedingten Gründe müssen mit dem Weiterbewilligungsantrag nachgewiesen werden. Davon unabhängige Lernrückstände spielen keine Rolle und können nicht berücksichtigt werden (Ausnahmen bzw. andere Gründe siehe: § 15 Abs. 3 BAföG, z.B. Gremienarbeit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren, erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischen- bzw. Modulprüfung).

Bzgl. der Nachweise und weiterer Informationen lesen Sie bitte auch den nächsten Abschnitt (Verlängerung der Förderungshöchstdauer).

4. Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer des BAföG entspricht üblicherweise der Regelstudienzeit. Eine studienbeeinträchtigende Behinderung oder ein schwerwiegender Grund (z.B. eine Erkrankung) kann jedoch zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führen.

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen [eine Krankheit, Anm. der Verfasserin] [...]

5. infolge einer Behinderung [...]

überschritten worden ist.“ (§ 15 Abs. 3 BAföG)

Was ist eine angemessene Zeit? Laut Verwaltungsvorschrift: „..., wenn sie dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist.“ Angemessen ist auch: „...die Zeit der Überschreitung, die von einer zuständigen Stelle vorgeschrieben wird, z.B. eine als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung festgesetzte Zahl von Studienhalbjahren.“ (Tz. 15.3.1 BAföGVwV)

„Nach den Gesetzgebungsmaterialien (BT-Drs. VI/1975, S. 7, S. 26) ist eine Dauer der Verlängerung nicht angegeben, da die Gefahr bestehe, dass eine im Gesetz bezeichnete Frist regelmäßig zuerkannt werde. Es solle vielmehr im Einzelfall geprüft werden, welche Verlängerungsdauer nach dem individuellen Verlängerungsgrund angemessen sei. Die Grenze ist mithin im Einzelfall zu bestimmen.“ (VG Hamburg, Urteil vom 04.02.2014, 2 K 3204/12, nicht rechtskräftig - Rechtsstreit liegt beim OVG Hamburg, 4 Bf 30/14). Es ist der

durch die Behinderung erlittene Zeitverlust auszugleichen. Eine feste Höchstgrenze gibt es demnach nicht.

Sie sollten einen Antrag auf Verlängerung rechtzeitig vor Ende der Förderungshöchstdauer stellen. Wie bei der späteren Abgabe des Leistungsnachweises muss nachgewiesen werden, dass sich das Studium aufgrund einer Behinderung bzw. Erkrankung verzögert hat und es nicht möglich war, diese Verzögerung zu verhindern.

Für den Nachweis ist es sinnvoll, eine Dokumentation über den Studienverlauf zu schreiben. Notieren Sie von Anfang an und kontinuierlich die studienbezogenen Auswirkungen Ihrer Beeinträchtigung und sämtliche Zeiträume an Fehlzeiten, eingeschränkter Leistungsfähigkeit etc.. Sie sollten auch aufschreiben und nachweisen, wie sich z.B. die fehlende Teilnahme an Prüfungen ausgewirkt hat und wann ggf. Wiederholungstermine möglich sind. Aus studienorganisatorischen Gründen, die auf die Hochschule zurückzuführen sind, gibt es oft Situationen, in denen die Prüfung erst ein Semester oder sogar erst ein Jahr später abgelegt werden kann. Es gibt weitere Hindernisse an der Hochschule, die eine Verzögerung begründen können. Z.B. vorübergehende Schließung der Bibliothek – daher kein Zugang zu den barrierefreien PC-Arbeitsplätzen, die dort untergebracht sind.

Geeignete Nachweise sind: qualifizierte (fach-)ärztliche Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Klinikberichte, Schwerbehindertenausweis, Stellungnahmen von Psychotherapeut_innen, etc.

In der Praxis fordern die BAföG-Ämter gern (fach-)ärztliche Atteste, in denen die Studierfähigkeit in Prozent eingeschätzt werden soll. Je nach individueller Situation kann die Studierfähigkeit in den einzelnen Semestern durchaus unterschiedlich sein. Bezüglich der gewünschten Prozentangaben kommentierte ein Arzt wie folgt: "Aus fachärztlicher Sicht ist von ... auszugehen. Dies extrapolierend auf eine in Prozent angegebene Studierfähigkeit pro Semester zusammenzufassen, ist meines Wissens in der reichhaltigen medizinischen Fachliteratur nicht beschrieben und erscheint aus meiner ärztlichen Sicht eher verwaltungsrechtlichen Notwendigkeiten als einer validen Beschreibung von Lebensrealität und Krankheitsbeeinträchtigung geschuldet."

Eine mindestens 50 % ige Studier- bzw. Leistungsfähigkeit wird auch bei studienbeeinträchtigenden Behinderungen bzw. Erkrankungen seitens des BAföG-Amtes erwartet. Wird weniger als 50 % bescheinigt, müssen Sie mit einer BAföG-Rückforderung rechnen. Es spricht aber einiges dafür, dass dies rechtswidrig ist.

Das Verwaltungsgericht Hamburg führt hierzu aus:

„Nimmt die Ausbildung die durch eine Behinderung geschmälerte Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch, steht eine Förderung im Einklang mit § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG. Eine andere Auslegung würde solche Behinderte, die weniger als 50 % studierfähig sind, nicht nur von einer Weiterförderung eines Hochschulstudiums ab dem 5. Fachsemester, sondern insgesamt von der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ausschließen.“ (VG Hamburg, Urteil vom 04.02.2014, 2 K 3204/12, nicht rechtskräftig - Rechtsstreit liegt beim OVG Hamburg, 4 Bf 30/14)

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht urteilte zur Studierfähigkeit von 50 %: „Die vom Beklagten zugrunde gelegte Annahme, dass eine angemessene Weiterförderung immer schon dann ausscheidet, wenn ein Student nicht mindestens zu 50 % studierfähig ist, findet im Gesetz und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften keine Stütze, und zwar weder vom Grundsatz her noch mit der weiteren vom Beklagten vorgenommenen Einschränkung, wonach die 50-prozentige Studierfähigkeit jederzeit gegeben sein muss.“ (Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 06.10.2014, 15 A 3/13)

Nichts desto trotz müssten Sie sich in diesem Fall ggf. auf einen Rechtsstreit einlassen (wollen).

Verzögerungsgründe vor dem Ende des vierten Fachsemesters werden bei der Beantragung einer Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nur anerkannt, wenn diese Gründe bereits mit dem Antrag auf verspätete Vorlage des Leistungsnachweises geltend gemacht wurden und bis zum Ende des vierten Fachsemesters bereits zu einer Verzögerung geführt haben. Es wird sonst davon ausgegangen, dass sich die Behinderung oder Erkrankung bis dahin nicht studienbeeinträchtigend bzw. studienzeitverlängernd ausgewirkt hat und dass einem Studium in der Regelstudienzeit nichts im Wege steht. Anders sieht es aus, wenn sich eine Erkrankung oder Behinderung z.B. verschlimmert hat oder erstmalig in dem („zweiten“) Studienabschnitt, nach Abgabe des Leistungsleistungsnachweises, aufgetreten ist. So kann sich ggf. ein neuer/weitergehender Anspruch begründen. Daher ist es wichtig die eigene Leistungsfähigkeit bereits in den ersten Semestern realistisch einzuschätzen. Wenn Sie das volle Pensum schaffen und sich Ihre Behinderung/Erkrankung nicht studienverlängernd auswirkt ist das gut. Sie geben Ihren Leistungsnachweis fristgerecht ab. Es ist aber nicht sinnvoll, dass Sie sich völlig verausgaben und mit schlechten Noten und ggf. gesundheitlicher Mehrbelastung, die sich in den Folgesemestern auswirkt, den Leistungsnachweis erreichen. Im Gegenteil, dies kann sich wie oben beschrieben negativ auswirken.

Wird BAföG aufgrund einer Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, erhalten Sie BAföG für die „Verlängerungszeit“ zu 100 % als Zuschuss. Wird BAföG aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Erkrankung) über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, erhalten Sie BAföG für die „Verlängerungszeit“ je zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen bzw. Zuschuss (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG sowie § 15 Abs. 3. BAföG).

Ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt ist für die Anerkennung einer Behinderung im Sinne des BAföG keine Voraussetzung. Auch aus einem (fach-)ärztlichen Attest kann hervorgehen, dass eine Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegt.

Im Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Begriff der Behinderung nicht definiert. Daher können das SGB IX, das BGG sowie die UN-BRK herangezogen werden.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. (...)“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX, § 3 BGG)

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (Art.1 UN-BRK)

D.h. auch eine chronische Erkrankung kann als Behinderung definiert werden.

Auch bei einem Grad der Behinderung von 10 ist Ausbildungsförderung nach Ende der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG als 100 % Zuschuss zu gewähren, wenn diese Behinderung zu einer Verzögerung des Studiums geführt hat (VG Hamburg, Urteil vom 30.11.2004 - 2 K 298/98).

Kontrollieren Sie nach Ihrer Antragstellung den Bewilligungsbescheid und überprüfen Sie, ob eine Verlängerung auf Grund von Behinderung oder aufgrund von Erkrankung gewährt wurde. Ggf. können Sie dann einen Widerspruch einlegen.

5. Studienabschlussförderung/Bankdarlehen

Als weitere Option der Studienfinanzierung gibt es nach Ende der Förderungshöchstdauer (zuzüglich Verlängerung) die Möglichkeit, eine Studienabschlussförderung (für maximal 12 Monate) zu beantragen. Diese wird zu 100 % als vollverzinsliches Bankdarlehen gewährt (§ 18 c BAföG). Ergänzend kann der Bezug von Wohngeld möglich sein.

Voraussetzungen sind:

- Zulassung zur bzw. das Erreichen der Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung bis spätestens 4 Semester nach dem Ende der Förderungshöchstdauer bzw. der nach § 15 Abs. 3 Nrn. 1, 3 oder 5 BAföG verlängerten Förderungsdauer
- Prognose seitens der Hochschule über den Abschluss des Studiums innerhalb von 12 Monaten

6. Überschreitung der Altersgrenze

Im BAföG ist im Regelfall eine Altersgrenze im Bachelor (Vollendung des 30. Lebensjahrs) bzw. Master (Vollendung des 35. Lebensjahrs) zu Studienbeginn vorgesehen.

Wenn Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen, kann trotz Überschreitung der Altersgrenze ein BAföG-Anspruch bestehen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG). Konnte das Studium behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht früher aufgenommen werden, kann ein persönlicher

Hinderungsgrund vorliegen. Dies gilt jedoch nur, wenn das Studium unverzüglich, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Wegfall der Hinderungsgründe aufgenommen wird.

Die Altersgrenze gilt auch nicht, wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach dem BAföG gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 BAföG). Führt also eine Behinderung z.B. durch einen Unfall dazu, dass Bedürftigkeit eingetreten ist (kein Einkommen oder nur noch auf SGB II-Niveau), muss das Studium unverzüglich nach dem Eintritt einer Bedürftigkeit aufgenommen werden (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG).

Es besteht die Möglichkeit vor Antritt des Studiums einen Antrag auf Vorabentscheid nach § 46 Abs. 5 Nr. 4 zu stellen, um im Voraus eine grundsätzliche BAföG Förderung prüfen zu lassen. Dieser Bescheid ist für das BAföG-Amt ein Jahr bindend.

7. Fachrichtungswechsel

Hat ein wichtiger Grund zu einem Abbruch der Ausbildung oder einem Wechsel der Fachrichtung geführt (bis Beginn 4. Fachsemester), wird eine weitere Ausbildung nach dem BAföG gefördert (§ 7 Abs. 3 BAföG).

Der Fachrichtungswechsel muss jeweils vom BAföG-Amt geprüft werden. Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel (auch vorherige Ausbildungen und Abbrüche werden betrachtet) wird i.d.R. ein wichtiger Grund für den Wechsel innerhalb des ersten beiden Fachsemester unterstellt. Ansonsten wird geprüft, ob die jeweiligen Gründe des Fachrichtungswechsels als wichtiger Grund im Sinne des BAföGs angesehen werden können (Einzelfallentscheidung).

Bei einem Wechsel nach Beginn des vierten Fachsemesters ist eine Förderung nur möglich, wenn ein unabweisbarer Grund (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) zu dieser Situation geführt hat. Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist z. B. eine unerwartete – etwa als Unfallfolge eingetretene – Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht. (Tz. 7.3.16a BAföGVwV)

Bereits geleistete Semester an Studienförderung werden bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund und dann, wenn ein unabweisbarer Grund vorliegt, nicht aufgerechnet.

Sollte nochmals die Fachrichtung gewechselt werden, muss geprüft werden, ob grundsätzliche noch eine weitere Förderung möglich ist.

Es besteht die Möglichkeit vor Antritt des Studiums einen Antrag auf Vorabentscheid nach § 44 Abs. 5 Nr. 4 zu stellen, um im Voraus eine grundsätzliche BAföG Förderung prüfen zu lassen.

8. Zweitausbildung

Eine Zweitausbildung wird nur in Ausnahmefällen durch BAföG gefördert (vgl. § 7 BAföG). Unabhängig davon kann nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG Ausbildungsförderung als Bankdarlehen für eine einzige weitere Ausbildung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Solche besonderen Umstände liegen auch vor, wenn ein unabweisbarer Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die frühere Ausbildung qualifiziert hat (Tz. 7.2.23 BAföGVwV).

Es besteht die Möglichkeit vor Antritt des Studiums einen Antrag auf Vorabentscheid nach § 44 Abs. 5 Nr. 4 zu stellen, um im Voraus eine grundsätzliche BAföG Förderung prüfen zu lassen.

9. Erhöhte Einkommensfreibeträge für Auszubildende, Eltern und Ehepartner/eingetragene Lebenspartner

Bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern oder Ehepartner/eingetragene Lebenspartner kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, ein zusätzlicher Härtefreibetrag für außergewöhnliche Belastungen eingeräumt werden (§ 25 Abs. 6 BAföG). Hier können u.a. behinderungsbedingte Mehrausgaben für den Auszubildenden, eines Unterhaltsverpflichteten oder anderen unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern berücksichtigt werden (analog §§ 33 bis 33 b EStG).

Für Auszubildende kann über den allgemeinen Freibetrag für Einkommen hinaus, ein weiterer Teil des Einkommens, von bis zu 205 Euro monatlich (260 € ab 01.08.2016), anrechnungsfrei bleiben. Voraussetzung ist, dass dieser Teil zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind (§ 23 Abs. 5 BAföG). Dafür ist ein besonderer Antrag erforderlich, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist. Beispiel: Ein Studierender benötigt behinderungsbedingt eine spezielle Software oder Hilfsmittel (Hinweis: Studienhilfen und studienbezogene Hilfsmittel können im Rahmen der Eingliederungshilfe/SGB XII beantragt werden.).

10. Erhöhte Vermögensfreibeträge für Studierende

Der für alle geltende Vermögensfreibetrag von 7500 € kann zur Vermeidung unbilliger Härte erhöht werden (§ 29 Abs. 3 BAföG). Zu Grunde liegt die Summe Ihres Vermögens am Tag der Antragstellung. Eine unbillige Härte liegt u.a. dann vor,

- solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde, (Tz. 29.3.2 d) BaföGVwV)

- soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist, nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll oder auf Schmerzensgeldzahlungen beruht (Tz. 29.3.2 f) BaföGVwV)
- soweit die auszubildende Person aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Lage von Wohnort und Ausbildungsstätte im Einzelfall auf die Benutzung eines angemessenen Kraftfahrzeuges angewiesen ist (Tz. 29.3.2 k) BaföGVwV)

11. Rückzahlung

Fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt die Darlehensrückzahlung. Sie erfolgt über das Bundesverwaltungsamt und ist einkommensabhängig. Bei niedrigem Einkommen kann die Rückzahlungsverpflichtung erstmal aufgeschoben werden. Behinderungsbedingte Aufwendungen können analog § 33b EStG bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt werden. (§ 18a Abs. 1 Satz 6 BAföG).

12. Erlass

Wer wegen besonderer Härte (z.B. aufgrund andauernder schwerer Erkrankung/Behinderung) absehbar dauerhaft außerstande ist, ein Einkommen zu erzielen, kann mit einem Antrag versuchen, einen Erlass seiner BAföG-Schulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung zu erhalten.

13. Weitere Information und Beratung

Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) – Name A-L

Grindelallee 9
20146 Hamburg
(Nähe S-Bahn Dammtor)
Telefon: 040.42 815 – 5107 oder – 5108
E-Mail: bafog@studierendenwerk-hamburg.de
www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/finanzen/

Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) – Name M-Z

Nagelsweg 39
20097 Hamburg
(Nähe S-Bahn Hammerbrook)
Telefon: 040.42 815 – 5107 oder – 5108
E-Mail: bafog@studierendenwerk-hamburg.de
www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/finanzen/

Beratungszentrum Studienfinanzierung, Studierendenwerk Hamburg (BeSt)

Grindelallee 9, Erdgeschoss, 20146 Hamburg
Telefon: 040.42 815 - 5107, - 5108
E-Mail: best@studierendenwerk-hamburg.de
www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/finanzen/

Das BeSt berät Studierende und Studieninteressierte zur Studienfinanzierung (BAföG, Stipendien, Kredite, Darlehen). Es werden auch offene Informationsveranstaltungen für alle Ratsuchenden und BAföG-Probeberechnungen für Studieninteressierte angeboten.

Beratungszentrum Soziales & Internationales, Studierendenwerk Hamburg (BeSI)

Grindelallee 9, 3. OG , 20146 Hamburg

Telefon: 040.419 02 - 155

E-Mail: besi@studierendenwerk-hamburg.de

www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/sozialberatung/BeSI/

Das BeSI berät u.a. Studierende mit chronischer Erkrankung/Behinderung zu Möglichkeiten der Gestaltung des Studiums (z.B. Reduktion des Pensums, Unterbrechung des Studiums, Wiedereinstieg) in Verbindung mit der finanziellen Absicherung durch Sozialleistungen, zu Vergünstigungen sowie zu Finanzierung personeller und technischer Unterstützung in Studium und Alltag.

Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Dammthorstraße 14

20354 Hamburg

Tel. (040) 42843-3071/3072 (Auskunft)

www.hamburg.de/oera

Für Studierende, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein oder Niedersachsen haben ist die ÖRA nicht zuständig. Stattdessen gibt es die sogenannte Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz.

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)/ Deutsches Studentenwerk

Die IBS publiziert die Broschüre „Studium und Behinderung“ mit vielen hilfreichen Informationen auch zum BAföG. Erhältlich zum Download unter:

www.studentenwerke.de/de/content/handbuch-studium-und-behinderung

ASTa der HAW Hamburg

BAföG-Beratung

ASTa Office, Berliner Tor 11, Haus D, 3. OG

E-Mail: bafoeg-beratung@asta.haw-hamburg.de

Beratungszeiten unter: www.asta.haw-hamburg.de

Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Behindertenbeauftragten der HAW Hamburg - Beratung und Projekte

Meike Butenob

Alexanderstraße 1, Haus A, Raum 4.10, 20099 Hamburg

Telefon: 040.428 75-7220

E-Mail: meike.butenob@haw-hamburg.de

Sprechzeiten siehe: www.haw-hamburg.de/inklusion

Hinweis:

Die Informationen dieses Merkblatts wurden mit Sorgfalt geprüft. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere kann dieses Merkblatt nicht die fachkundige Rechtsberatung in einem konkreten Fall ersetzen. Auch begründen diese Informationen keinen Anspruch auf Förderung. Jeder Sachverhalt ist individuell und muss gesondert vom BAföG-Amt geprüft werden.

©HAW Hamburg, Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung: Prof. Dr. Dieter Röh, Verfasserin: Meike Butenob. Stand 9/2016.
Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Herausgebers gestattet. Alle Rechte vorbehalten. www.haw-hamburg.de/inklusion